

Leipziger Tageblatt

und

N u z e i g e r.

N^o 331.

Donnerstag den 27. November.

1851.

Bekanntmachung.

Zur Nachachtung für die Betheiligten wird hiermit wieder in Erinnerung gebracht, daß, bei Fünf Thaler Strafe für jede Zuwiderhandlung, Schnee und Eis aus den Höfen und Häusern nicht auf die Straßen oder öffentlichen Plätze, mit Ausnahme gewisser von uns dazu angewiesener Stellen geschafft werden dürfen. Zur Ablagerung von Schnee und Eis sind zur Zeit folgende Orte bestimmt:

- 1) die Sandgrube hinter der Gas-Beleuchtungs-Anstalt,
- 2) das vor dem Dresdner Thore zur Rechten zwischen der Chaussee und dem Täubchenweg gelegene Stück Feld,
- 3) der sogenannte Kanonenteich nebst seinen Ufern,
- 4) der freie Platz an der alten Lehmgrube, längs der Planke des Plagmannschen Grundstücks, vor dem Zeiser Thore,
- 5) die Wiese hinter dem neuen Thorhause an der nach Lindenau führenden Chaussee und
- 6) die große Wiese im Rosenthal.

Zugleich werden die hiesigen Grundstücksbesitzer und beziehentlich deren Stellvertreter auf ihre Verpflichtung: durch Bahnschaukeln bei starkem Schneefall und durch Streuen von Sand, Asche oder Sägespähen bei Glatteis unverzüglich für Herstellung eines gangbaren Fußweges längs der Straßenfronte ihrer Grundstücke zu sorgen, mit dem Bedeuten aufmerksam gemacht, daß wegen jeder Vernachlässigung dieser Obliegenheiten der Schuldige Fünf bis Zwanzig Thaler Strafe zu gewärtigen hat.

Leipzig den 22. November 1851.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Koch.

Sphosen.

Einiges über das Recht und die Rechtspflege.

(Schluß.)

Ein zweiter Nachbar und noch dazu ein naher Verwandter des Erstern hat den heftigsten Parteistreit erregt, denn dieser Mann beschäftigt sich nicht bloß mit den Gemeindeangelegenheiten, sondern er treibt auch Staatswissenschaften und Politik, weil er meint, das müsse man mit machen, wenn man davon auch nichts versteht und im Herzen anders denke; man gelte sonst nicht für gebildet und werde von den Helden der Zeit ganz bei Seite geschoben. Dieser sonst ganz liebe Mann hat nämlich, um aus guten Gründen seinen Segnern ein Opfer zu bringen, die Patrimonialgerichtsbarkeit aufgegeben und behauptet, sie taue schließlich nichts und müsse beseitigt werden. Es war dies eigentlich nicht sein Ernst, er hätte auch gern, als der Streit am heftigsten war, sein Wort wieder zurückgenommen, allein er hatte nicht Muth und nicht Ehre genug, um einzugehen, daß er gegen seine Ueberzeugung gesprochen, daß er sich durch die Zeitumstände habe fortwähren lassen, daß er aus dem und dem Grunde nur seinem Vetter habe opponiren wollen, oder gar, daß er sich getrennt habe. Bloß um den Schein für sich zu bewahren und seine eingebildete Bedeutung bei der Partei zu behalten, streitet er jetzt noch heftig fort und will sich nicht belehren lassen.

Es ist unangenehm, den ganzen Streit wieder zu erzählen, und so muß ich denn auch hier mich darauf beschränken, nur die hauptsächlichsten Behauptungen und Behauptungen unserer Club-Disputationen anzudeuten.

Man sollte geradezu die Behauptung auf: die Patrimonialgerichtsbarkeit sei die Beste von der Welt, wenn der Gerichtshalter ein geschickter und rechtschaffener und der Gerichtsherr ein wahrer Heldenmann sei.

Man gab zu, daß dann, wenn diese beiden Männer nicht taugten, auch die ganze von ihnen zu verwaltende Justiz nicht taugte; aber man wollte nun wissen, welches die Hauptgebrechen bei dieser Art von Justizpflege seien und fragte: ob diesen nicht abzuheben gewesen sei, ohne deshalb die ganze Patrimonialgerichts-

barkeit zu vernichten, und hier trat der erste Nachbar auf und fing seine Disputation gleich wieder mit einem Sprichworte an, indem er sagte: „man schüttet das Kind mit dem Bade aus.“ man hätte nur nöthig gehabt, den Gerichtsherrn das Recht der willkürlichen Kündigung zu nehmen und die Gerichtshalter besser zu controliren und die Sache wäre gegangen, ohne daß dem Staate wie jetzt so große Kosten aufgebürdet zu werden brauchten. Da fiel der Vetter spottend ein: „hier liegt aber eben der Haase im Pfeffer.“ lieber Herr Vetter, wer hätte denn die Vertretung der Gerichtsherrn für die Fehler der Gerichtshalter übernehmen sollen, doch nicht der Staat? Nein, wir wollen nichts als „Staatsgerichte“, wir sind Staatsbürger, wir wollen nicht von einem andern Bürger uns Recht sprechen lassen! Et was, entgegnete der Erste, „das ist gehüpft wie gesprungen.“ Recht ist doch Recht und muß Recht bleiben, der Gerichtsherr macht doch keine Gesetz, der Staat giebt sie doch und der Gerichtshalter muß darnach erkennen, sonst, und wenn er etwa gar ein Liebediener des Gerichtsherrn sein will, setze man ihn ab. Das kann ja dem Staatsbeamten ebenso mit seinem Vorgesetzten gehen!! Man mache den Gerichtshalter nur ganz frei und unabhängig von dem Einflusse des Gerichtsherrn, lasse ihn eine tüchtige Cautio bestellen, oder treffe sonst Maßregeln, um Veruntreuungen vorzubeugen, und übernehme das patriarchalische Verhältnis zwischen einem guten Gerichtshalter und seinen Gerichtsbefehlenden. Was hat man denn gegen die größern Gerichte in den Städten auszusprechen gehabt? Nichts, als daß sie den Communen Geld gekostet — und deshalb giebt man sie auf — nun wer kann's ändern. — Einzelne dieser Gerichte haben sich wegen ihrer Selbstständigkeit hohe Achtung zu verschaffen gewußt und die Städte honorirten sie anständig.

Und was die Veruntreuungen anlangt, sind denn diese etwa bei den Staatsbeamten noch nie vorgekommen?!

Die Landleute werden sich wundern, wenn sie künftig tagelang gespornt und gestiefelt nach dem fernem Gerichtshause reiten und laufen müssen, und die werden sich gewiß irren, die da meinen, es werde dann die Sache schneller gehn und wohlfeiler sein. Taugt der Vorstand eines Staatsgerichtes nichts und wird er nicht streng